

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Neuerungen im Bereich der Pflegeversicherung.

Durch das Pflegestärkungsgesetz I (PSG I) sind im Rahmen des Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) Änderungen beschlossen worden. Diese kommen auch Ihnen durch die Hamburgische Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) zugute. **Die im PSG I beschlossenen Verbesserungen sehen insbesondere vor:**

- gestiegene Leistungssätze, zumeist um vier Prozent;
- erweiterte Kombinationsmöglichkeiten bei der ambulanten Pflege.

Durch das PSG I erhöht sich die Kombinierbarkeit der einzelnen Leistungen untereinander. Aus diesem Grund bittet der Fachbereich Beihilfe um Ihre Mithilfe. Um einen reibungslosen Ablauf der Erstattung Ihrer Beihilfe bei pflegebedingten Aufwendungen gewährleisten zu können, **legen Sie uns bitte** bei einem Leistungsantrag **für folgende Pflegeleistungen** ab dem 1. Januar 2015 **den Erstattungsnachweis Ihrer Pflegeversicherung** vor:

- zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen,
- bei Inanspruchnahme von Verhinderungspflege,
- bei Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege,
- bei Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege,
- bei Pflegehilfsmitteln,
- bei Durchführung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen und
- bei vollstationärer Pflege, wenn diese im jeweiligen Monat nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Liegt Ihrem Antrag der **Erstattungsnachweis der Pflegeversicherung** zusammen mit den Rechnungen nicht bei, ist es dem Fachbereich Beihilfe **leider nicht möglich eine Beihilfe festzusetzen**. Wir bitten Sie um Verständnis, dass zur Festsetzung Ihrer Beihilfe dieser Nachweis erforderlich ist.

Ihr Zentrum für Personaldienste

Merkblatt zur Umsetzung des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) in Verbindung mit der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)

Zum **1. Januar 2015** tritt das vom Bundestag beschlossene Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft. Die dadurch geschaffenen Neuerungen im Leistungsumfang der Pflegeversicherung (SGB XI) **führen zu einer Erhöhung der beihilfefähigen Aufwendungen nach § 22 HmbBeihVO**. Der Grundgedanke dieser Neuerungen ist, die Leistungen der Pflegeversicherung mehr auf die Bedürfnisse und Bedarfe der Menschen auszurichten und dadurch die Leistung zu verbessern.

Einige der wichtigsten Neuerungen im SGB XI möchten wir Ihnen auf diesem Weg mitteilen:

- Der **Umfang für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen** für Pflegebedürftige beträgt ab dem 1. Januar 2015 bis zu **104,00 Euro** monatlich. Dieser Anspruch besteht auch für Personen ohne einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf. Bei Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf besteht für den genannten Zweck ein Anspruch auf bis zu **208,00 Euro** monatlich.
- **Nicht verbrauchte ambulante Pflegesachleistungen** können für die Finanzierung sogenannter niedrigschwelliger Angebote, z. B. Begleitdienste, Einkäufe oder Ähnliches, genutzt werden. Hierfür stehen bis zu 40 Prozent des für ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI vorgesehenen Betrages zur Verfügung.
- Eine **Verhinderungspflege** ist ab dem 1. Januar 2015 für **bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr** möglich. Bei nicht ausgeschöpften Leistungen für Kurzzeitpflege können zusätzlich bis zu 50 Prozent des Höchstbetrages der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Bei einer **Verhinderungspflege durch nahe Angehörige** wird der Zeitumfang **ab 1. Januar 2015 ebenfalls auf**

bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr erweitert. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den Betrag des Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen beschränkt.

- Ab dem 1. Januar 2015 können die **Leistungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege** nach § 41 SGB XI neben der ambulanten Pflegesachleistung / dem Pflegegeld nach §§ 36 und 37 SGB XI in Anspruch genommen werden, ohne dass die Tages- und Nachtpflege auf die Pflegesachleistung/das Pflegegeld angerechnet wird.
- Die **noch nicht** im jeweils laufenden Kalenderjahr **verbrauchten Leistungsbeträge der Verhinderungspflege** können ab dem 1. Januar 2015 auch **für Leistungen der Kurzzeitpflege verwendet** werden. Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege kann sich somit maximal verdoppeln. Dazu kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege von vier auf bis zu acht Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Nähere Informationen erhalten Sie zu unseren Sprechzeiten von Team 6 für Pflege und Hospiz telefonisch unter 040 42805-4560.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.hamburg.de/zpd

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4141.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.